

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, 1080 Wien, Schlesingerplatz 5, (im Folgenden kurz KFA genannt) andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung und Honorierung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen (sofern es sich dabei um Krankenbehandlung gemäß § 14 der Satzungen der KFA handelt) durch Personen, die im Sinne von § 7a des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. 1 Nr. 460/92 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. 1 Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind, auf Rechnung der KFA sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen der freiberuflich tätigen Logopädin und der KFA.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und der Vertragslogopädin wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages (Muster-Einzelvertrag Anlage 1) begründet.

2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur KFA.

(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

(4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages unmittelbar gültig.

§ 3

Abschluss des Einzelvertrages

(1) Der Abschluss des Einzelvertrages zwischen der Logopädin und der KFA erfolgt nachdem, in Anlage 1 beigefügten Muster-Einzelvertrag. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit der Vertragslogopädin nur im Einvernehmen mit dem

Verband vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Als vereinbart gelten die, der KFA bekanntgegebenen Behandlungszeiten, sofern diese innerhalb von zwei Wochen dagegen keinen Einspruch erhebt. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage mit mindestens zwei Nachmittagen pro Woche zu verteilen und in geeigneter Form kundzumachen (z.B. Praxisschild oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.).

(4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Es wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

(5) Als Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages gelten:

a. Die Logopädin ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. 1 Nr. 460/92, in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. 1Nr. 87/2016, eingetragen.

b. Die Logopädin weist nach, dass sie nach seiner Eintragung ins Gesundheitsberuferegister den logopädischen Dienst mindestens ein Jahr lang im Rahmen einer eigenverantwortlichen Vollzeitätigkeit (40 Wochenstunden) in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich diese Zeiten aliquot.

c. Die Logopädin bietet die Behandlung der Anspruchsberechtigten im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an. Die für die persönliche Leistungserbringung der Logopädin vorgesehene Mindestwochenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopädinnen gemäß § 12 grundsätzlich nicht reduziert werden.

§ 4 Praxis

(1) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die KFA jederzeit überprüfen kann.

(2) Die Vertragslogopädin ist für die barrierefreie Ausrichtung ihrer Praxis im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen verantwortlich.

(3) Ein Wechsel des Praxisstandortes unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KFA möglich.

§ 5 Fortbildung

(1) Die Vertragslogopädin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11 d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 11) der Vertragslogopädin.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels Fortbildungszertifikat des Berufsverbandes auf Verlangen der KFA jederzeit nachzuweisen.

(4) Die KFA räumt den Logopädinnen die Möglichkeit ein, bei entsprechender kontinuierlicher Fortbildung einen Fortbildungszuschlag in der Höhe von 6% der Abrechnungssumme des jeweiligen Kalenderjahres zu erlangen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Fortbildungszuschlages sind:

- a) Der Nachweis einer entsprechenden Fortbildung durch ein Fortbildungszertifikat des Berufsverbandes. Ein solches Zertifikat können die Logopädinnen beim Berufsverband im 2-Jahresrhythmus erlangen, wenn sie nachweisen, dass sie in diesem Zeitraum an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 80 Fortbildungspunkten teilgenommen haben. Der Berufsverband kontrolliert die Voraussetzungen für die Erlangung des Zertifikates und legt fest, welche Fortbildungsveranstaltungen für die Erlangung eines Zertifikates anrechenbar sind.
- b) Die Logopädinnen können bei der KFA nach dem jeweiligen Kalenderjahr (gemeinsam mit der Dezemberabrechnung bzw. sobald das aktuelle Zertifikat vom Berufsverband erhalten wurde), unter Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Fortbildungszertifikates, den Fortbildungszuschlag bis spätestens 31. März d.J. beantragen. In jenen Jahren, in denen kein Zertifikat vom Berufsverband ausgestellt wird (2-Jahresrhythmus) ist das zuletzt erworbene Zertifikat in Kopie beizubringen.

§ 6 Stellvertretung

- (1) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb zu gewährleisten.
- (2) Im Falle einer voraussichtlich bis zu sechs Wochen dauernden Verhinderung hat die Vertragslogopädin grundsätzlich für eine Vertretung durch eine Logopädin zu sorgen. Der Name der vertretenden Logopädin und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der KFA binnen drei Wochen bekannt zu geben. Die Vertragslogopädin hat die Patientinnen auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Aushang in der Praxis oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.) hinzuweisen. Für länger als sechs Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der KFA erforderlich.
- (3) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Vertragslogopädin eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Verhinderung eine angestellte Logopädin gemäß § 11 betrifft.
- (5) Die Vertretung der Vertragslogopädin verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt über die Vertragslogopädin.

§ 7 Nebenerwerbstätigkeit

- (1) Die Vertragslogopädin hat der KFA jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte

Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der KFA.

(3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die vertragslogopädische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die KFA zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt. Es sind jedoch in jedem Einzelfall von Verband und KFA die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

§ 8

Logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Behandlung

(1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der KFA gemäß diesem Rahmenvertrag obliegt der Vertragslogopädin nach den anerkannten Grundsätzen des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes.

(2) Die einer logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung zugrundegelegten Indikationen sind in der Anlage 6 angeführt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

(3) Die Vertragslogopädin ist grundsätzlich verpflichtet, die Behandlung der in Abs 1 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen oder durch eine bei ihr angestellte Logopädin (§ 11) durchführen zu lassen.

(4) Die logopädische Behandlung erfolgt grundsätzlich nur auf Grund einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragsärztin für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, für Kinder- und Jugendheilkunde, für Neurologie, für Allgemeinmedizin, Zahnbehandlerin (nur bei Behandlungen nach Indikationsgruppe 2), oder einer eigenen Einrichtung der KFA auf einem Verordnungs(Überweisungs)schein, der Diagnose, Art und Anzahl der verlangten Behandlungen zu enthalten hat. In Einzelfällen (z. B. Aphasien) können Folgeverordnungen auch von einer Ärztin für Allgemeinmedizin erstellt werden.

(5) Zuweisungen von Wahlärztinnen der in Abs 4 genannten Fachgebiete bzw. Wahleinrichtungen sind den Zuweisungen nach Abs 4 gleichgestellt.

(6) Eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die KFA begonnen wird.

(7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der der Vertragslogopädin zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(8) Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach Rücksprache mit der zuweisenden Ärztin möglich. Die Abweichung ist von der durchführenden Logopädin schriftlich am Verordnungschein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(9) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach von der Patientin oder deren gesetzlicher Vertreterin auf dem Verordnungs(Überweisungs)schein mit eigenhändiger

Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.

(10) Die Logopädin hat Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung ihrer eigenen Person, der Ehegattin, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, der KFA nicht zu verrechnen. Ausnahmen davon sind nur mit schriftlicher Zustimmung der KFA in jenen Fällen möglich, in denen es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine andere Logopädin aufzusuchen.

§ 9

Telemedizinische Behandlungen

(1) In Ausnahmefällen (z.B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch die Vertragslogopädin nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:

- a. die Patientin sollte der Vertragslogopädin persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen,
- b. das Wohl der Patientin muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
- c. fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse sind einzuhalten (*lege artis*),
- d. nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der KFA verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei der von der Behandlerin selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können,
- e. ein geeignetes technisches Equipment ist zu verwenden (jedenfalls mit einer qualitativ hochwertigen Bildübertragung, z.B. Videokonferenzsysteme),
- f. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 2 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Patientinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.

(3) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).

§ 10

Behandlungspflicht

(1) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung, alle von der KFA oder deren Vertragsärztinnen zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Vertragslogopädin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen (Abs 5).

(2) Die Vertragslogopädin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Patientin auf Rechnung der KFA ablehnen. Hiervon ist die KFA unverzüglich schriftlich unter Angabe der

Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der Vertragslogopädin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die KFA im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Vertragslogopädin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterfertigen.

(4) Eine Diskriminierung von KFA- gegenüber Privatpatientinnen, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergaben ist unzulässig.

(5) Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Patientinnen sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und die zuweisende Ärztin dies ausdrücklich bestätigt.

§ 11 Ökonomiegebot

(1) Die logopädische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden Leistungen von einer Zuweiserin verlangt, deren medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht erkennbar sind, sind diese vor Leistungserbringung mit der zuweisenden Ärztin bzw. der zuweisenden Stelle abzuklären. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebots führen, ist die Vertragsbehandlerin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung von der Vertragsbehandlerin zu beenden.

§ 12 Anstellung von Therapeutinnen

(1) Die Vertragslogopädin ist berechtigt, maximal 2 Logopädinnen (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Spezialisierungen weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der KFA einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.

(2) Die Vertragslogopädin hat der KFA unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 5 den/die Namen der/der Angestellten und das Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.

(3) Die Vertragslogopädin ist verantwortlich, dass die Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).

(4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt durch die Vertragslogopädin. Im Anlassfall ist seitens der Vertragslogopädin vorzuweisen, wer die logopädisch-phoniatriisch-audiologische Behandlung konkret erbracht hat.

(5) Die Vertragslogopädin ist verantwortlich dafür, dass die Angestellte regelmäßig an (Fall-) Supervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche anzusetzen. Die Supervision wird bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquotiert. Die Teilnahme an Team- und Einzelsupervisionen wird von der Vertragslogopädin und der Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der KFA vorzuweisen.

§ 13 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Die chefärztliche Bewilligung ist ab der 2. Sitzung erforderlich.
- (2) Die gemäß Abs 1 erforderliche Bewilligung ist grundsätzlich von der Patientin selbst einzuholen. Für die Bewilligung durch die KFA muss neben der ärztlichen Verordnung auch der von der Vertragslogopädin aufgrund der ärztlichen Anordnung erstellte Behandlungsplan (Anlage 4) vorgelegt werden.
- (3) In Ausnahmefällen bzw. bei besonderer Dringlichkeit ist die Bewilligung durch die Vertragslogopädin einzuholen.

§ 14 e-card und eKOS

Die Vertragslogopädin verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 15 Behandlungsaufzeichnungen

(1) Die Vertragslogopädin hat für die in ihrer Behandlung stehenden Patientinnen die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind folgende Daten aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Patientin,
- b) Daten der Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls die Patientin eine Angehörige ist,
- c) Name der zuweisenden Ärztin bzw. der eigenen Einrichtung der KFA,
- d) Diagnose,
- e) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,
- f) Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis

(2) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

§ 16 Administrative Mitarbeit

Die Vertragslogopädin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer vertragslogopädischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die KFA hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 17 Auskunftserteilung

(1) Die Vertragslogopädin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der KFA gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der KFA erforderlich ist. Die KFA ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.

(2) Die KFA hat für die Geheimhaltung der von der Vertragslogopädin erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 18 Honorierung

(1) Die Honorierung der Vertragslogopädinnen erfolgt nach Einzelleistungen gemäß Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet. Die in Anlage 2 angeführten Tarife enthalten auch die, für eine Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.

(2) Die Tarife gemäß Anlage 2 werden bis 31.12.2024 eingefroren.

(3) Vertragslogopädische Behandlungen werden von der KFA nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung vorliegt.

(4) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(5) In der Anlage 2 nicht enthaltene Leistungen werden von der KFA nicht vergütet. Darüber hinaus ist die KFA berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Bewilligung der KFA fehlt,
- b) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde (Ausnahme § 8 Abs 6).

(6) Hat die KFA die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten der Patientin von der Vertragslogopädin nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 19 Abrechnung

(1) Die Abrechnung hat monatlich EDV-unterstützt auf Basis des vom Dachverband der Sozialversicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues (DVP) in der jeweils geltenden

Version zu erfolgen. Die papierschriftlichen Unterlagen (Verordnungsscheine, etc.) sind von der Vertragslogopädin aufzubewahren und der KFA auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Anweisung der Honorarsumme erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der KFA. Im Falle einer Vertretung gemäß § 6 hat die vertretene Vertragslogopädin Rechnung zu legen, das Vertragshonorar wird ihr überwiesen.

(3) Die Vertragslogopädinnen verpflichten sich einen Datenträgeraustausch für Abrechnungszwecke durchzuführen.

§ 20 Zuzahlungsverbot

(1) Die Vertragslogopädin darf für die von ihr oder einer von ihr angestellten Logopädin (§ 12) an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.

(2) Die KFA ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der nächsten, auf die Kenntnis dieses Umstands folgenden Honorarabrechnung unter Angabe des Falles einzubehalten.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

(2) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 22 Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Vertragslogopädin und der KFA kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonates ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der KFA ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, sowie ohne Berücksichtigung eines Kündigungstermins bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot und Berufspflichten) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.

(3) Der Vertrag erlischt ohne Kündigung

a) durch den Tod der Vertragslogopädin,

- b) im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
- c) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der KFA entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Vertragslogopädin nicht mehr in Frage kommt,
- d) wenn über das Vermögen der Vertragslogopädin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- e) bei Wegfall der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des logopädisch-phoniatisch-audiologischen Dienstes der Vertragslogopädin,
- f) wenn die Vertragslogopädin in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
- g) bei Vorliegen folgender Umstände:
 - der rechtskräftigen Verurteilung der Vertragslogopädin wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
 - einer im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung der Vertragslogopädin,
 - eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden der Vertragslogopädin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertragslogopädischen Tätigkeit festgestellt wird.

Der Erlöschensgrund gemäß lit f gilt auch, wenn diesen eine Angestellte gesetzt hat, sofern die Vertragslogopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Überschreiten der 5-Jahres-Frist aufgelöst hat.

Die Erlöschensgründe gemäß lit g gelten auch, wenn diese eine Angestellte (§ 11) gesetzt hat, sofern die Vertragslogopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 23 Gültigkeitsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.06.2022 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die zum 31.05.2022 bestehende Rahmenvereinbarung vom 03.05.1999.

(2) Diese Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist eingeschrieben gekündigt werden.

(3) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Alle Logopädinnen, die am 31.05.2022 in einem Vertragsverhältnis zur KFA standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem vorliegenden Rahmenvertrag übernommen.

(2) Ein etwaiger Widerspruch zum neuen Rahmenvertrag und eine damit einhergehende Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses ist der KFA bis spätestens 31.07.2022 mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Wien, am 19. MAI 2022